

Satzung

**der Ortsgemeinde Welschneudorf
über die Benutzung des Kinderspielplatzes der Ortsgemeinde
(Waldkinderspielplatz)
vom 26.08.1977,
zuletzt geändert durch
Euroanpassungssatzung
vom 04. Dezember 2001**

I. Bereitstellung des Waldkinderspielplatzes

§1

(1) Die Ortsgemeinde Welschneudorf stellt den gemeindeeigenen Waldkinderspielplatz als öffentliche Einrichtung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Zweck des Waldkinderspielplatzes ist es, den Kindern ein möglichst ungestörtes und gefahrloses Spielen zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist daher notwendig. Insbesondere haben die älteren Benutzer auf Kleinkinder Rücksicht zu nehmen.

§2

(1) Der Spielplatz ist täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und der ihr zugehörigen Ortsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Benutzung des Waldkinderspielplatzes und der Spielgeräte ist nur Personen gestattet, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufenthalt älterer Personen, die den Kinderspielplatz als Begleitpersonen von Kindern zu deren Beaufsichtigung besuchen ist ebenfalls gestattet.

II. Ordnung auf dem Waldkinderspielplatz

§3

Es ist untersagt:

1. den Kinderspielplatz außerhalb der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Benutzungszeit zu betreten,
2. dass Personen entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 den Kinderspielplatz benutzen,
3. den Kinderspielplatz mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen) zu befahren,
4. Tiere mit auf den Kinderspielplatz zu nehmen,
5. Abfälle an anderen Stellen als in den dafür vorgesehenen Abfallkörben liegen zu lassen oder Hausmüll in den Papierkörben abzulegen,
6. die Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen und zu beschädigen,
7. mit Äxten, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen auf dem Kinderspielplatz zu spielen,
8. auf dem Kinderspielplatz zu rauchen.

§4

(1) Zur Einhaltung der Ordnung können der Ortsbürgermeister und der zuständige Revierbeamte den Benutzern Weisungen erteilen. Der Ortsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Personen damit beauftragen, den Kinderspielplatz zu beaufsichtigen und sie mit Weisungsrecht ausstatten. Die Beauftragung weiterer Personen mit der Beaufsichtigung des Spielplatzes nach Satz 2 wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und der ihr zugehörigen Ortsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Eine ständige Beaufsichtigung des Kinderspielplatzes durch eine von der Ortsgemeinde bestellte Aufsichtsperson erfolgt nicht. Insofern wird auf die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen.

III. Haftung

§5

(1) Für Schäden am Kinderspielplatz und an den dort installierten Geräten, die auf eine unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung des Spielplatzes und seiner Geräte zurückzuführen sind, haftet der Verursacher. Dies gilt sowohl für die Reparaturkosten, die der Gemeinde entstehen, als auch für evtl. Schäden Dritter. Für Kinder haften deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die Benutzer der Einrichtung erleiden, nur, wenn diese auf eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde für den Waldkinderspielplatz zurückzuführen sind. Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Geräte entstanden sind, oder die Personen erleiden, die nach § 2 Abs. 2 nicht zur Benutzung der Einrichtung berechtigt sind, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch rücksichtsloses Verhalten (z. B. durch sachwidrige Benutzung der Spielgeräte) andere Benutzer des Kinderspielplatzes gefährdet,
2. den Spielplatz außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Zeit betritt,
3. den Kinderspielplatz entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 benutzt,
4. den Kinderspielplatz mit Fahrzeugen (ausgenommen Kinderwagen) befährt (§3Nr. 3),
5. Tiere mit auf den Kinderspielplatz nimmt. (§ 3 Nr. 4),
6. Abfälle aller Art an anderen Stellen als in den Abfallkörben liegen lässt und Hausmüll in den Papierkörben am Kinderspielplatz ablegt (§3 Nr. 5),
7. Spielgeräte unsachgemäß benutzt und beschädigt-(§3 Nr. 6),
8. Äxte, Messer und andere gefährliche Stoffe mit auf den Kinderspielplatz nimmt (§3 Nr. 7),
9. auf dem Waldkinderspielplatz raucht(§3 Nr. 8),
10. den Weisungen des Ortsbürgermeisters, des zuständigen Revierbeamten oder einer vom Ortsgemeinderat mit der Aufsicht über den Kinderspielplatz beauftragten Person nicht Folge leistet (§4 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- Euro gemäß § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.

V. Schlussvorschrift

§7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56412 Welschneudorf, 04.12.2001

(Schwarz)
Ortsbürgermeister